

BASF Pensionäre e.V. Satzung



Präambel	1
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mittelverwendung	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Organe des Vereins, Vertretung	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Auflösung des Vereins	8
§ 11 Nutzung des Namens „BASF“	8
§ 12 Datenschutz	9



v.l. Schriftführer Peter Beck, Beisitzerin Monika Wirth-Abdel Hadi, Stellvertretende Vorsitzende Renate Hartmann, Kassenwartin Rosario Macias de Homann, Erster Vorsitzender Udo Heiden



Präambel

BASF Pensionäre e.V. bekennt sich zu den Werten der BASF SE als Gastgeberin und Förderin unseres Vereins.

Wie BASF SE engagiert sich BASF Pensionäre e.V. für Chancengleichheit, gegen Diskriminierung und bekennt sich zu den Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Dieses Prinzip der Nichtdiskriminierung ist bei allen Vereinsaktivitäten, Entscheidungen und Regelungen Leitlinie des BASF Pensionäre e.V.

BASF Pensionäre e.V. fördert ein vielfältiges, integratives, respekt- und würdevolles Miteinander und Umfeld. In allen Zusammenkünften begegnen und behandeln sich alle Vereinsmitglieder mit Respekt und Würde. Um das Gemeinwohl zu gewährleisten, ist im Verein das Verbreiten und Zurschaustellen diskriminierender, diffamierender, pornografischer und obszöner Inhalte oder solcher, die Hass, Rassismus, Populismus, Militarismus, politischen oder religiösen Extremismus propagieren, verboten. Zur Art und Weise der Verbreitung zählen neben der Sprache zum Beispiel Plakate, Fahnen, Symbole, Filmmaterial, Gesang oder Musik. Bei den Zusammenkünften ist auch die Werbung für eine Weltanschauung, Religion oder politische Partei zu unterlassen.

Die Vereinsführung wird Mitglieder bei einem Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex abmahnen und zum sofortigen Unterlassen oder Entfernen von Medien entsprechenden Inhalts auffordern. Die Nichtbeachtung oder ein wiederholter Verstoß führen zum außerordentlichen Ausschluss des Vereinsmitglieds.

Hinweis:

Alle in dieser Satzung aufgeführten Personenbezeichnungen/Positionen/Ämter beziehen sich auf die Geschlechter männlich, weiblich, divers, d.h. alle Ämter können männlich oder weiblich oder divers besetzt sein. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Paragrafen ohne Zusatz sind solche dieser Satzung.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „BASF Pensionäre“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Aufrechterhaltung und Pflege des gesellschaftlichen Kontaktes zwischen der BASF und den Pensionären sowie der Mitglieder untereinander.

§ 3

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können folgende Personen werden:
 - a) Personen, die eine Rente im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung der BASF SE oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beziehen,
 - b) Personen, die zum Zeitpunkt des Beginns der Altersteilzeit II („Passive Phase“) bei der BASF SE oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen beschäftigt sind,
 - c) Ehepartner von in lit. a) und lit. b) genannten Personen
 - d) Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft von in lit. a) und lit. b) genannten Personen.

Die in lit. a) bis lit. d) genannten Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Entscheidung der in Abs. 2 genannten Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag vorliegen; ein späterer Wegfall der jeweiligen Voraussetzung gem. lit. a) bis lit. d) unter der die Mitgliedschaft begründet wurde, führt nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens gem. Abs. 2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen durch Beschluss über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Entscheidung über den Aufnahmeantrag schriftlich mit. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder des einmaligen Aufnahmebeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn das Mitglied zuvor zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert wurde, wobei zwischen der Absendung des ersten Aufforderungsschreibens und der Absendung des zweiten Aufforderungsschreibens ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen muss, und seit der Absendung des zweiten Aufforderungsschreibens mindestens vier Wochen verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung rückständiger Beiträge bleibt von der Streichung unberührt.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich vor dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Zugang des mit Gründen versehenen Ausschlussbeschlusses des Vorstands beim Mitglied, dem Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die fristgerecht eingelegte Berufung hat aufschiebende Wirkung. Ergibt die Prüfung des Vorstands, dass die Berufung fristgerecht eingelegt wurde, hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten ab Eingang der Berufung die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss des Vorstands

als nicht erlassen. Macht der Betroffene von seinem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder ist die Berufung nicht fristgerecht eingelegt, so unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss des Vorstands mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Fassung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstands als beendet gilt.

5. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, so bleibt hiervon die Verpflichtung des Vereinsmitglieds, den Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, vollständig zu zahlen, unberührt, d.h. der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht anteilig zurückerstattet und der noch nicht gezahlte Mitgliedsbeitrag ist auf entsprechende Anforderung des Vereins hin zu zahlen.

§ 6

Beiträge

1. Die Mitglieder haben laufende Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit sowie die weiteren erforderlichen Einzelheiten der Beitragserhebung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

2. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss oder in der in Abs. 1 genannten Beitragsordnung bestimmen, dass beim Erwerb der Mitgliedschaft ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu zahlen ist.

3. Wenn und soweit die Mitgliederversammlung oder die Beitragsordnung keine anderweitigen Festlegungen trifft, gilt für die Fälligkeit der Beiträge Folgendes:

- a) Der etwaige einmalige Aufnahmebeitrag ist innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang der in § 4 Abs. 2 Satz 2 genannten schriftlichen Mitteilung des Vorstandes beim Mitglied zu zahlen.
- b) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 28.02. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins, Vertretung

1. Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch ein Einladungsschreiben entweder in Form eines Briefes oder Telefaxes oder E-Mails unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben in Form eines Telefaxes bzw. E-Mails ist jedoch nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied beim Vorstand seine Telefax-Nummer bzw. seine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Wenn die Auflösung des Vereins Gegenstand der Tagesordnung ist, beträgt die Einberufungsfrist vier Wochen. Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die nachstehenden Absätze entsprechend. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf drei Werktage abgekürzt werden.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann vom Mitglied nur persönlich ausgeübt werden; d.h. ein Mitglied kann weder ein anderes Mitglied noch einen sonstigen Dritten zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigen.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie deren Entlastung;
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- c) Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- d) Festsetzung der laufenden Jahresbeiträge der Mitglieder und eines etwaigen einmaligen Aufnahmebeitrages sowie der Erlass einer Beitragsordnung.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand.

7. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung, der die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei jeweils außer Betracht.

8. Hat bei der Wahl der Mitglieder des Vorstands im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer, im Fall des Abs. 4 Satz 3 zusätzlich vom Wahlleiter, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der betreffenden neuen Satzungsbestimmung anzugeben.

10. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung, soweit er die Aufnahme dieser weiteren Angelegenheiten in die Tagesordnung für sachdienlich hält, entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die der Versammlungsleiter nicht für sachdienlich hält oder die nicht fristgerecht gestellt wurden oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) bis zu acht Vorstandsbeisitzende.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss, ob und wie viele Vor-

standsbeisitzende im Sinne von lit. e) zu bestellen sind.

2. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet automatisch, d.h. ohne dass es einer Abberufung durch die Mitgliederversammlung bedarf, zu dem Zeitpunkt, an dem seine Vereinsmitgliedschaft endet.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, bestellt; sie bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu bestellen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen.

4. Scheidet der Vorsitzende während seiner Amtsperiode aus seinem Amt, gleich aus welchen Gründen, aus, so hat der Vorstand rechtzeitig vor dem Ausscheiden bzw. bei kurzfristiger Amtsbeendigung baldmöglichst nach dem Ausscheiden eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine entsprechende Wahl des Nachfolgers stattfindet. Sofern der Vorsitzende vor der Wahl seines Nachfolgers bereits aus seinem Amt ausgeschieden ist, werden die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorsitzenden bis zur Wahl des Nachfolgers von dem stv. Vorsitzenden wahrgenommen. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt jeweils für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorsitzenden.

5. Scheidet ein in Abs. 1 lit. b) bis e) genanntes Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus seinem Amt, gleich aus welchen Gründen, aus, so bestellen die restl. Mitglieder des Vorstands aus der Mitte der Mitglieder des Vereins ein Ersatzmitglied, das die Aufgaben und die Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands wahrnimmt. Die Amtsdauer des gem. Satz 1 bestellten Ersatzmitglieds währt bis zur darauffolgenden nächsten Mitgliederversammlung. In dieser nächsten Mitgliederversammlung hat sodann die Wahl des Nachfolgers des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands zu erfolgen. Die Wahl des Nachfolgers erfolgt für die restl. Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands. Anstelle der in Satz 1 genannten Bestellung des Ersatzmitglieds durch den Vorstand kann der Vorstand beschließen, unmittelbar eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung erfolgt; Satz 4 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannte Bestellung eines Ersatzmitglieds durch die restl. Vorstandsmitglieder ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der restl. Vorstandsmitglieder über die Bestellung von Ersatzmitgliedern noch mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands im Amt sind. Ist dies nicht der Fall, ist unmittelbar eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Wahl des jeweiligen Nachfolgers des jeweiligen ausgeschiedenen Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Werktagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stv. Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlüssen gem. § 5 Abs. 3 und 4 ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei der Beschlussfassung entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen jeweils außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stv. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist von dem Leiter der Vorstandssitzung zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur schriftlichen Beschlussfassung und zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die BASF Sozialstiftung, Ludwigshafen am Rhein, bzw. ihre Rechtsnachfolgerin.

§ 11

Nutzung des Namens „BASF“

1. Die BASF SE hat dem Verein die Erlaubnis erteilt, den Namen „BASF“ in seinem Vereinsnamen zu führen. Die BASF SE und ihre Rechtsnachfolger sind jederzeit berechtigt, diese Erlaubnis ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand zu widerrufen.

2. Wird die in Abs. 1 Satz 1 genannte Erlaubnis widerrufen, hat der Verein spätestens nach neunzig Tagen, gerechnet ab dem Zugang des Widerrufs der BASF beim

Vorstand des Vereins, eine Änderung des Vereinsnamens herbeizuführen. Der neue Vereinsname darf weder den Namen „BASF“ noch eine damit verwechslungsfähige oder sonst ähnliche Bezeichnung enthalten, noch einen Hinweis auf eine Verbindung mit dem Unternehmen BASF oder seiner Organisation. Dem Verein stehen im Fall des Widerrufs der in Abs. 1 Satz 1 genannten Erlaubnis keine Ansprüche auf Entschädigung, Schadenersatz, etc. gegen die BASF SE und ihre Rechtsnachfolger zu.

§ 12

Datenschutz

BASF Pensionäre e.V. schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) und dem BDSG (Bundesdatenschutzgesetz).

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung auf Änderungen der DSGVO und dem BDSG.

Sollten Änderungen vorgenommen werden müssen, wird dies den Mitgliedern des Vereins im Jahresbrief mitgeteilt.

BASF Pensionäre e.V. und BASF SE Pensionskasse verarbeiten und nutzen die personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung beschriebenen Zwecke und Aufgaben.

Auf Nachfrage stellt der Verein seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verfügung.

Die Mitglieder können jederzeit der Speicherung ihrer Daten widersprechen. Der Widerruf erfolgt schriftlich an den Vereinsvorstand. Da mit dem Entzug der Berechtigung der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten eine Mitgliedsführung nicht mehr möglich ist, erlischt die Mitgliedschaft im BASF Pensionäre e.V. mit dem Zugang des Widerrufs.

Ludwigshafen, 24.03.2022

Der Vorstand

BASF Pensionäre e.V.

Mail: info@lu-pensionaere.de

Web: www.lu-pensionaere.de